

SATZUNG DER GEMEINDE
SÜLFELD
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 5
FÜR DAS GEBIET
„In der Ecke“

Aufgrund des Par. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG.) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) und des Par. 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit Par. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG. vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22. März 1974 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach den Par. 8 und 9 BBauG. auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10. September 1974

GEMEINDE SÜLFELD DEN 1. April 1974
PLANVERFASSER:
KREIS SEGEBERG
BAU- UND PLANUNGSVERWALTUNG
LTD. BAUDIREKTOR

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.2.74 bis 13.3.74 nach vorheriger am 12.2.1974 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegung öffentlich gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

GEMEINDE SÜLFELD DEN 1. April 1974
BURGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am 31. Okt. 1973 sowie die geometrischen Festlegungen der neu stadtbaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 31. Okt. 1973
OB REG. VERM. RAT

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 22. März 1974 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22. März 1974 gebilligt.

GEMEINDE SÜLFELD DEN 1. April 1974
BURGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach Par. 11 BBauG. mit Erlaß des Innenministers vom 20. Mai 1974
Az: IV 8 Ad - 813/64 - 60 852/3 - mit Auflagen - erteilt.

GEMEINDE SÜLFELD DEN 25. Juni 1974
BURGERMEISTER

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt.
Die Aufлагenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom Az bestätigt.

GEMEINDE SÜLFELD DEN 19
BURGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt

GEMEINDE SÜLFELD DEN 25. Juni 1974
BURGERMEISTER

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 1. Juli 1974 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

GEMEINDE SÜLFELD DEN 1. Juli 1974
BURGERMEISTER

TEIL „A“ Planzeichnung: M. 1 : 1000

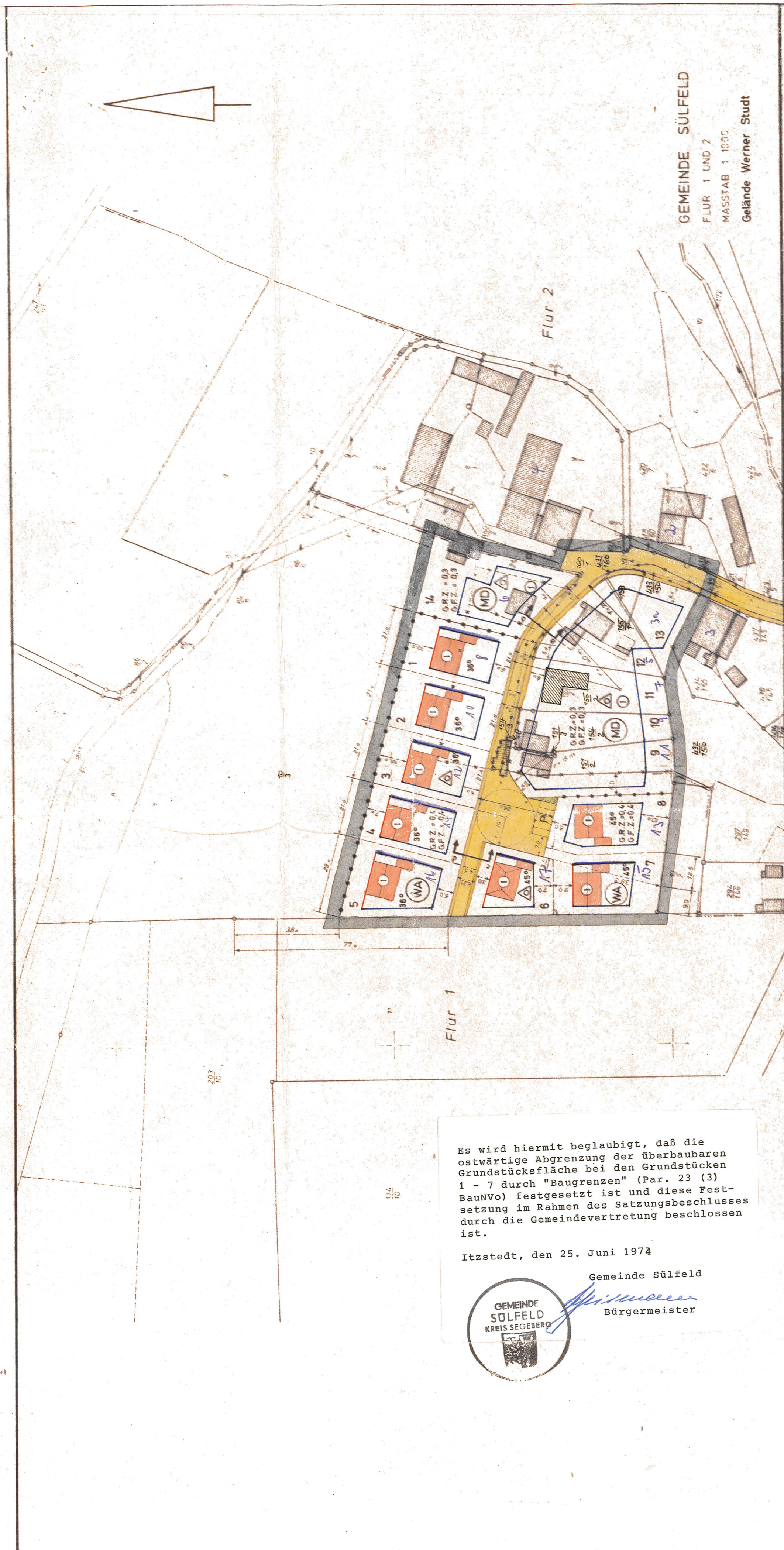
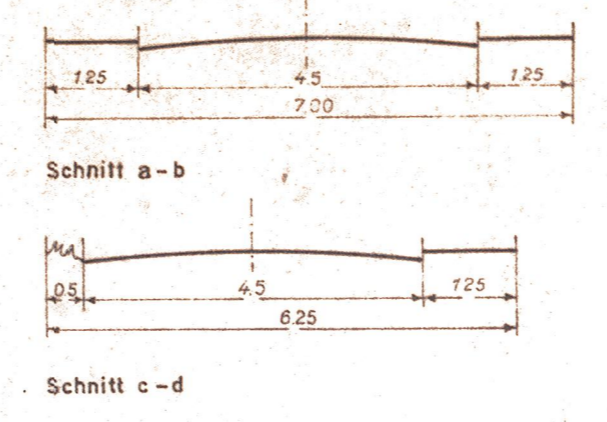
ZEICHENERKLÄRUNG: Es gilt die Baunutzungsverordnung - BauNVo - in der Fassung vom 28. November 1968 (BGBl. I, S. 1238)

- Festsetzungen:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes, Par. 9 (5) BBauG.
 - Straßenverkehrsflächen, Par. 9 (1) 3 BBauG.
 - Öffentliche Parkfläche, Par. 9 (1) 3 BBauG.
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes, Par. 16 (4) BauNVo.
 - Grünflächen, Par. 9 (1) 8 BBauG.
 - Baulinien, Par. 23 (2) BauNVo.
 - Baugrenzen, Par. 23 (3) BauNVo.
 - Überbaubare Grundstücksfläche, Par. 9 (1) 1 b BBauG. sowie Par. 23 BauNVo.
 - Stellung der baulichen Anlagen mit verbindlicher Dachform und -neigung sowie verbindlicher Firstrichtung (z. B. Satteldach), (z. B. Walmdach) Par. 9 (1) 1 b BBauG.
- BAUGEBIET:** Par. 9 (1) 1 BBauG.
- Allgemeines Wohngebiet, Par. 4 BauNVo.
 - Dorfgebiet, Par. 5 BauNVo.
- Maß der baulichen Nutzung:** Par. 9 (1) 1 a sowie Par. 16, 17 BauNVo.
- Zahl der Vollgeschosse, zwingend, Par. 18 BauNVo.
- G.R.Z.** Grundflächenzahl, Par. 19 BauNVo.
G.F.Z. Geschosflächenzahl, Par. 20 BauNVo.
- Bauweise:** Par. 9 (1) 1 b BBauG. sowie Par. 22 BauNVo.
- Offene Bauweise, Par. 22 (2) BauNVo.
 - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, Par. 22 BauNVo.

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze
- Bei Durchführung der Planung fortfallende bauliche Anlage
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- 1, 2, 3, ... Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke
- Vermessungslinien mit Maßangaben

STRASSENPROFILE: M. 1:100



Es wird hiermit beglaubigt, daß die ostwärtige Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche bei den Grundstücken 1 - 7 durch "Baugrenzen" (Par. 23 (3) BauNVo) festgesetzt ist und diese Festsetzung im Rahmen des Satzungsbeschlusses durch die Gemeindevertretung beschlossen ist.

Itzstedt, den 25. Juni 1974

Gemeinde Sülfeld
Bürgermeister